



Institutionelles Schutzkonzept des evangelischen Haus für Kinder Dreieinigkeit

Obere Seitenstraße 14
90429 Nürnberg

Telefon: 0911 268514

E-Mail: kiga@dreieinigkeit.de

Internet: kiga.dreieinigkeit.de



Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort	4
2 Grundlagen und Prävention des Schutzkonzepts	
2.1 Unser (christliches) Menschenbild	4
2.2 Kultur der Achtsamkeit	5
2.3 Kinderrechte	6
2.4 Partizipation	8
3 Risikoanalyse	
3.1 Welche Risiko- und Gefahrenzonen gibt es in unserem Haus / Garten?	11
3.2 Folgende Situationen können ein Risiko für Kinder bergen	13
3.3 Risikozeiten	14
4 Bausteine für die Umsetzung	
4.1 Aus- und Fortbildung	14
4.2 Personalauswahl und Personalentwicklung	
4.2.1 Personalauswahl	15
4.2.2. Personalentwicklung	17
4.3 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung	
4.3.1 Regeln für das Team – der Umgang mit Nähe und Distanz (Verhaltensampel)	17
4.3.2 Regeln für Kinder in Bezug auf Nähe und Distanz	25
4.3.3 Regeln für Eltern und externe Personen in Bezug auf Nähe und Distanz	26

4.4 Beratungs- und Beschwerdewege	27
4.5 Intervention	
4.5.1 Information zu „Kindeswohlgefährdung“ / Definition	28
4.5.2 Formen der Kindeswohlgefährdung	28
4.5.3 Vorgehen bei Anzeichen der Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)	29
4.6 Qualitätsmanagement	31
Anhang	
Selbstverpflichtung	32
Adressen / Ansprechpartner	34

1 Vorwort

In unserem Haus für Kinder verbringen die Kinder mit ihren Familien einen wichtigen Lebensabschnitt. Sie vertrauen darauf, dass die Einrichtung ein sicherer Ort ist, an dem sie in jeder Hinsicht behütet und in ihrer emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung begleitet und unterstützt werden und dass Kinder eine gute Vertrauensbasis zu ihren Bezugspersonen entwickeln können.

Kinder vor möglichen Gefahren zu schützen, stellt eine wesentliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe nach §1 SGB VIII dar. Öffentliche und freie Träger haben die Aufgabe, die gesetzlichen Vorgaben gewissenhaft umzusetzen und anhand eines Kinderschutzkonzept die entsprechenden Maßnahmen der Prävention, wie auch Intervention zu definieren.

Dieses Schutzkonzept dient der Prävention, indem es Haltungen, Methoden und Maßnahmen beschreibt, die dazu beitragen, Grenzverletzungen, Übergriffen und anderen Formen von Gewalt vorzubeugen. Kinderschutz betrifft alle, die im Alltag mit Kindern im Kontakt stehen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunftsland oder einer körperlichen oder geistigen Einschränkung.

Es ist zugleich Schutz und Handlungsanleitung für alle Beteiligten.

Durch die klare Formulierung eines Schutzkonzeptes erlangen alle Beteiligten Sicherheit, da hierdurch der Umgang mit der Thematik transparent festgelegt wird.

2 Grundlagen und Prävention des Schutzkonzeptes

2.1 Unser (christliches) Menschenbild

Kinder sind wertvoll und einmalig, jedes Kind, jeden Alters.

Kinder sind von Geburt an vollständige Persönlichkeiten. Sie sind von Gott angenommen, unabhängig von ihrer Herkunft, Fähigkeit, Überzeugung und Eigenart. Sie brauchen ein grundlegendes Vertrauen zu sich selbst, zu anderen Menschen und zur umgebenden Welt, um sich entfalten zu können. Wir möchten, dass die Kinder erleben, genießen und spüren, dass sie von Gott vorbehaltlos geliebt sind. Unabhängig von ihrem Glauben können sie bei uns einen Platz finden.

Im Umgang miteinander und im gemeinsamen Spielen vermitteln wir den Kindern Wertschätzung, Verständnis, Toleranz, Hilfsbereitschaft und Ehrlichkeit. Kinder finden bei uns Orte der Bewegung und der Stille und können spirituelle Erfahrungen sammeln.

Religiöse Fragen der Kinder greifen wir auf und suchen gemeinsam mit ihnen nach Antworten.

Im Mittelpunkt unseres Handelns steht das einzelne Kind mit seiner individuellen Besonderheit.

Es braucht Unterstützung zur persönlichen Entwicklung und zur Entfaltung seines Lebens in unserer Gesellschaft. Wir wollen Orientierung geben und mit den Kindern gemeinsam nach Antworten und Lösungen im Leben zu suchen. Kinder sind empfindsam und brauchen die Gewissheit, dass sie bei uns Schutz finden. Deshalb schaffen wir in unserer Einrichtung eine Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens. Wir bieten Kindern einen Raum, in dem sie unbeschwert, fröhlich und glücklich sein können. Auch für Gefühle der Angst, Wut, Trauer und Freude gibt es Platz. Wir ermöglichen den Kindern im Zusammenleben mit anderen Kindern gruppenfähiges Verhalten und soziale Kompetenz, selbstständiges Handeln und Selbstbestimmung zu erlernen. Dabei wollen wir die Kinder auf einem Teil ihres Lebensweges begleiten.

Eltern sehen wir als Partner an. Die Zusammenarbeit mit ihnen ist uns sehr wichtig. Bedürfnisse der Familie werden ernst genommen und wir stehen unterstützend und beratend bei Erziehungsfragen zur Verfügung. Ein gegenseitiger und vertrauensvoller Austausch findet in Form von Elternsprechstunden, Gesprächen und Elternabenden statt, um den gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen.

Zudem werden die Eltern über inhaltliche und organisatorische Aspekte informiert. Dadurch wird das Alltagsgeschehen in unserer Einrichtung transparent.

2.2 Kultur der Achtsamkeit

Was bedeutet es, in einer „Kultur der Achtsamkeit“ zu leben? Von einer „Kultur“ spricht man, wenn eine Gruppe von Leuten das gleiche Verhalten zeigen. Mit „Achtsamkeit“ ist ein Verhalten gemeint, dass man sich gegenseitig wertschätzt und respektvoll miteinander umgeht. Dieser Grundsatz gilt für das Verhalten von uns Mitarbeitern untereinander und unser Verhalten gegenüber den Kindern. So lernen die Kinder von uns als Vorbildfunktion. Untereinander praktizieren wir einen offenen, ehrlichen Austausch, die gegenseitige Kritik ist konstruktiv und wohlwollend. Den Kindern vermitteln wir, dass wir uns unserer eigenen Grenzen bewusst sind. Sie sehen mit wieviel „Nähe und Distanz“ wir uns wohlfühlen und wie sehr wir uns dem Gegenüber öffnen. Hierbei erfahren sie gleichzeitig, dass ihr, als auch unser „Nein“ akzeptiert wird (außer in Gefahrensituationen und zur Abwendung einer

Gefahr). Durch diese erlebte Achtung der eigenen Grenzen lernen sie, die Grenzen anderer zu achten.

Die Kultur der Achtsamkeit als Qualitätsmerkmal in der Einrichtung braucht für Mitarbeitende ein praktikables und gut installiertes Schutzkonzept zur Gewährleistung des Opferschutzes und als klares Signal gegen potentielle Täterinnen und Täter.

Durch die niedergeschriebenen Standards in der Konzeption, im Schutzkonzept und dem Qualitätsmanagement-Handbuch haben die Mitarbeiter*innen klare Handlungsanweisungen und dadurch Handlungssicherheit.

Die Umsetzung des Schutzkonzeptes wird durch die Haltung aller pädagogischen Mitarbeiter*innen getragen und durch ihre Aufmerksamkeit und Achtsamkeit geprägt.

Werden besorgniserregende oder auffällige Situationen beobachtet, werden diese schnell und deutlich an die Einrichtungsleitung weitergegeben, mit allen Beteiligten das Gespräch gesucht und sorgfältig dokumentiert, als auch gegebenenfalls weitere Schritte eingeleitet.

2.3 Kinderrechte

Kinder haben ein Recht auf (seelische, geistige und körperliche) Unversehrtheit ihrer eigenen Person. Wir als pädagogisches Team vermitteln unseren Kindern ihre Rechte spielerisch in allen Lebensbereichen und Alltagssituationen (z.B. in pädagogischen Angeboten zum Thema „Kinderrechte“ oder durch Aktionen zum Weltkindertag, als auch im täglichen Leben).

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen sind verpflichtet die Rechte den Kinder zu vermitteln. Nur wer seine Rechte kennt, kann diese auch einfordern oder sich beschweren, wenn diese verletzt werden bzw. wurden.

Alle Kinder haben das Recht sich wohl zu fühlen.

Die einzelnen Rechte stehen im Vertrag der UN-Kinderrechtskonvention. Die Rechte gelten für alle Kinder bis 18 Jahre - egal ob Junge oder Mädchen, und unabhängig von Herkunft, Religion oder Hautfarbe.

Folgende Rechte sind dort festgelegt, die wir auch in unserer Einrichtung leben:

1. Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht

Alle Kinder haben gleiche Rechte. Niemand darf auf Grund seiner Hautfarbe, Religion

oder seines Geschlechts benachteiligt werden.

Alle Familien mit ihren Kindern sind in unserer Einrichtung willkommen.

2. Recht auf Gesundheit

Jedes Kind hat das Recht, die Hilfe und Versorgung zu erhalten, die es braucht, wenn es krank ist.

In unserer Einrichtung achten wir für ausreichende Bewegung, genügend Ruhephasen, informieren Eltern im Krankheitsfall und sorgen für hygienische Maßnahmen.

3. Recht auf Bildung und Ausbildung

Jedes Kind hat das Recht zur Schule oder in den Kindergarten zu gehen, zu lernen, was wichtig ist, und auf die Möglichkeit, seine eigenen Fähigkeiten zu entwickeln.

Uns ist es wichtig, Kinder individuell zu fördern und sie in ihrer Entwicklung zu begleiten.

4. Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause

Jedes Kind hat das Recht, mit seiner Mutter und seinem Vater zu leben, auch wenn diese nicht zusammenwohnen. Eltern haben das Recht, Unterstützung und Entlastung zu bekommen.

5. Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens

Jedes Kind hat das Recht auf eine Erziehung ohne Anwendung von Gewalt oder andere entwürdigende Maßnahmen.

In unserer Einrichtung pflegen wir einen achtsamen Umgang untereinander, sei es unter Kindern, dem Personal oder gegenüber Eltern.

6. Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln

Jedes Kind hat das Recht, seine Gedanken frei zu äußern, und das Recht auf Information.

Unsere Kinder haben ein Recht gehört zu werden und sich Mitteilen zu können. Im Rahmen unserer pädagogischen Arbeit haben sie ein Mitbestimmungsrecht bei Kinderkonferenzen und beteiligen sich bei Angelegenheiten, die sie betreffen.

7. Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung

Ein Kind, dass aus seinem Land flüchten musste, hat dieselben Rechte wie alle Kinder in dem neuen Land.

8. Recht auf Schutz vor Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt

Kein Kind soll schlecht behandelt, ausgebeutet oder vernachlässigt werden. Kein Kind soll zu schädlicher Arbeit gezwungen werden.

9. Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung

Jedes Kind hat das Recht zu spielen und in einer gesunden Umgebung aufzuwachsen und zu leben.

Die Kinder können in ihrer Freispielzeit selber entscheiden, was und mit wem sie spielen möchten. Sie haben auch die Möglichkeit verschiedene Räumlichkeiten altersentsprechend zu nutzen.

10. Recht auf besondere Förderung und Fürsorge bei Behinderung

Jedes Kind hat das Recht auf ein gutes Leben und auf Unterstützung und Hilfe.

2.4 Partizipation

Beteiligung ist von klein auf möglich. Bei angemessener Unterstützung sind Kinder fähig, ihren Lebensalltag bewusst mitzugestalten. Sie können sehr genau sagen, was sie beschäftigt, äußern spontan ihre Ideen und Vorstellungen. Je jünger die Kinder sind, desto wichtiger sind die Beobachtungen der Signale, die sie aussenden, wie zum Beispiel ihre Körpersprache, die sie gegebenenfalls auf verbalen Wege noch nicht ausreichend kommunizieren können. Nonverbale Signale sind z.B. Kopfschütteln, zustimmendes Nicken, Wegdrehen, Sich-steif-machen usw.

Kinderbeteiligung spielt für die Erweiterung der Sprachkompetenz eine wichtige Rolle. Damit Kinder viel Gelegenheit und Anregung erhalten, mit anderen ins Gespräch zu kommen bedarf es einer Kultur des miteinander Sprechens.

Im täglichen Miteinander ermutigen wir die Kinder, sich vor anderen Menschen zu äußern, den eigenen Standpunkt zu vertreten, sowie sich selbst und andere zu akzeptieren, zu respektieren und zu schätzen. Dadurch ermöglichen wir ihnen Zugehörigkeit zu fühlen, Demokratie zu leben und Chancenvielfalt zu erleben.

Der Morgenkreis ist ein wichtiger Ort, an dem sich die Kinder austauschen, ihre Wünsche äußern und Regeln neu verhandeln. Bei Kinderkonferenzen entscheiden die Kinder über

Projekte und Themen, die sie interessieren und die sie gemeinsam erarbeiten und erleben wollen.

Auch bei Einzel- und Gruppengesprächen, als auch bei Problemen und Konflikten werden die Kinder gehört und können sich beteiligen.

Beispiele für Partizipationsmöglichkeiten können sein:

- Bei den Mahlzeiten können die Kinder selbstständig das Essen nehmen und ihre Portion bestimmen.
- Wahl eines pädagogischen Angebotes
- Wahl und Erarbeitung von Angeboten und Projekten und gemeinsame Entwicklung und Interessen der Kinder
- freie Wahl von Spielarten, Spielpartner und Spielorte (Im Kindergartenbereich ist dies auch außerhalb der Gruppe möglich, jedoch unter Berücksichtigung der möglichen Anzahl der Kinder und des Alters der Kinder für den jeweiligen Spielbereich)
- Die Kinder entscheiden selbst über Nähe und Distanz zu den Erzieherinnen und den anderen Kindern
- Feiern und Feste und deren Gestaltung
- situationsorientierte Tagesabläufe, Gestaltung aktueller Themen, welche die Kinder interessieren
- Spielmaterial (z.B. Wünsche vom Christkind)
- Regeln untereinander beim Freispiel

Im pädagogischen Tagesablauf muss dabei folgendes beachtet werden:

- Gewährleistung der Aufsichtspflicht
- die aktuelle Gruppenzusammensetzung und Personalbesetzung
- Vermeidung von Über- und Unterforderung

Es gibt auch sicherheitsrelevante Grenzen, bei denen Entscheidungen nicht verhandelbar sind. Hier wird den Kindern verständlich erklärt, warum hier die Erwachsenen entscheiden. Hier entscheidet das pädagogische Personal:

- Konzeption

- Zeitpunkt und Ablauf bei Festen und Veranstaltungen
- Sicherheitsregeln
- Gesprächsregeln
- Regeln, die Struktur in den Alltag bringen
- Regeln im Garten - keinen Sand und Steine werfen - die Rutsche nicht nach oben gehen oder mit dem Kopf voraus rutschen - Erde bleibt im Blumenbeet - wir fahren nicht barfuß Fahrzeuge und beim Nachmittagsnack im Garten bleiben wir sitzen und laufen oder fahren nicht mit dem Essen und Trinken herum
- Wir ziehen die Kinder wettergerecht für den Garten an.
- Es gibt eine gemeinsame Gartenzeit. Kein Kind kann alleine im Haus bleiben.
- Benimm-Kultur beim Essen
- Bei uns gibt es feste Essenszeiten. Ausnahme die Frühstückszeit im Kindergartenbereich. Hier können die Kinder von 9-11 Uhr frühstücken.
- Es gibt eine feste Ruhezeit. In den Kindergartengruppen pflegen wir nach dem Mittagessen eine Mittagsruhezeit, in der die Kinder sich ein ruhiges Spiel aussuchen oder die Möglichkeiten haben zu schlafen.
In der Krippe gehen alle Krippenkinder, gemeinsam nach dem Essen, in den Schlafräum und ruhen sich aus. Nach einer Ruhezeit von 20 Minuten werden Kinder, welche noch wach sind, wieder mit in den Gruppenraum genommen. Schlafende Kinder werden frühestens nach einer Stunde geweckt.

Alle Fachkräfte haben ein Recht auf Beteiligung. Dies gelingt uns, indem das Team an grundsätzlichen Entscheidungen, die sie direkt betreffen beteiligt werden. So können Ressourcen einzelner Teammitglieder, unterschiedliche Sichtweisen von allen mit einfließen und gemeinsam getroffene Entscheidungen hervorbringen.

Diese können sein:

- Gruppenteam Besprechungen
- Gesamtteam Besprechungen
- Tagesablauf/ Wochenplanung

Auch unsere Eltern beteiligen sich in verschiedener Art und Weise:

- Mitwirken im pädagogischen Alltag durch Elternmitmachtage, Ausflügen, Feste und Feiern
- Mitwirkung im Elternbeirat
- Mitwirken bei verschiedenen Aktivitäten wie Second Hand Basar, Ostern, Pelzmärtel, Laternenumzug usw.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem pädagogischen Personal und den Eltern ist der Grundstein dafür, dass die Kinder sich in unseren Einrichtungen wohlfühlen.

3 Risikoanalyse

Bei der Risikoanalyse geht es darum, Schwachstellen und Gefährdungen in der eigenen Einrichtung zu identifizieren, zu reflektieren und sich bewusst zu machen, die Täterinnen oder Täter für Missbrauchstaten ausnutzen könnten. Für unsere Einrichtung, haben wir gemeinsam im Team, Situationen, Orte und Personen beleuchtet, die für unsere Kinder potentiell gefährdend sein könnten.

3.1 Welche Risiko- und Gefahrenzonen gibt es in unserem Haus / Garten?

Gefahrenzonen in den Kindergruppen könnten sein:

- Die Igelgruppe kann durch den Nachbarn oder bei Zutritt des Nachbargrundstücks eingesehen werden. (Erdgeschoss).
- Die Krippe ist von der Straßenseite einsichtig. Hierfür haben wir mittels Spiegelfolie für Sichtschutz gesorgt.
- Die Würzburger Modell Einbauten sind schlecht einsehbar, daher ist eine stetige Kontrolle von Nöten.
- Die Wickelsituation ist durch die Garderobe einsehbar. Die Türe ist daher stets zu schließen.
- Das Fenster zwischen Küche und Bad gewährt Einblick zur Wickel- und Toilettensituation. Die Jalousie ist herunter zu lassen, wenn fremde Personen vor Ort sind.

Gefahrenzonen im „blauen Zimmer“ (extra Spielzimmer) könnten sein:

- In unserem blauen Zimmer können die Kindergartenkinder alleine unter loser Aufsicht spielen. Um Übergriffen unter Kindern und Unfällen vorzubeugen benötigt es eine stetige Kontrolle.

Gefahrenzonen in der Turnhalle könnten sein:

- Um Übergriffen unter Kindern und Unfällen in der Turnhalle vorzubeugen benötigt es eine stetige Kontrolle.

Gefahrenzonen im Flur könnten sein:

- Es besteht die Möglichkeit, dass Kinder selbständig durch Klettern die Eingangstüre öffnen könnten. Hier gibt es klare Regeln, dass nur Erwachsene die Türe betätigen.
- Die Einrichtung ist am morgen bis 8:30 Uhr, von 12:30 bis 13:00 Uhr und ab 14:30 bis 17:00 Uhr jederzeit von außen zugänglich. Eltern, aber auch Fremde können das Haus betreten.

Gefahrenzonen in der Lernwerkstatt könnten sein:

- In der Lernwerkstatt dürfen sich nur unsere Wackelzähne unter loser Aufsicht aufhalten.
- Die Lernwerkstatt muss daher in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden, um Übergriffe unter Kindern oder Unfallgefahren vorzubeugen.

Gefahrenzonen im Garten könnten sein:

- Der hintere Teil des Gartens bei Pferdestall und Gartenhaus ist uneinsichtig und muss regelmäßig kontrolliert werden.
- Von der Straße und dem Nachbargrundstück ist der Einblick in unseren Garten möglich. Hier möchten wir einen Sichtschutz am Zaun befestigen, um einen Einblick in unser Grundstück zu minimieren.
- Ein*e Mitarbeiter*in muss sich während der Gartenzeit stets in der Nähe des Sandkastens aufhalten, um einen Blick Richtung Gartenzaun / Straße zu haben. Eine weitere Person hat die Eingangstüre im Blick.

- Die Gartenregeln müssen von allen Kindern und Mitarbeiter*innen eingehalten werden!

3.2 Folgende Situationen können ein Risiko für Kinder bergen

in allen Einzelsituationen mit pädagogischem Fachpersonal, insbesondere:

- beim Mittagsschlaf
- beim Toilettengang/ Wickeln
- beim Umziehen
- beim Verarzten und Trösten
- bei Ausflüge
- Bevorzugung bzw. Benachteiligung von Kindern
- Machtmissbrauch (z.B. unangemessene Machtausübung und Konsequenzen)
- bei herausforderndem Verhalten von Kindern
- durch hohe Ansprüche der Eltern
- wenn wir teilweise mehr familienersetzend als familienergänzend sind

zwischen den Kindern insbesondere:

- bei Doktorspielen
- bei schlecht einsehbare Ecken
- bei gemeinsame Toilettengängen
- bei Mobbing und Ausgrenzung
- bei Machtmissbrauch
- verbale Gewalt und Beleidigungen
- Ausgrenzungen
- Türen können im Freispiel von Kindern geschlossen oder geöffnet werden

3.3 Risikozeiten

Zeiten mit besonderem Risikopotential für Täter*innen sind:

- alleinige Dienste, hier können Kinder auch in loser Aufsicht sein
- Ausfall von Mitarbeiter*innen (Stresssituation können entstehen)
- im Frühdienst oder Spätdienst
- Bring-/Abholsituationen: Eltern, Abholberechtigte, Begleitungen - erleichtert den Zutritt von unbefugten Personen
- Anwesenheit durch externe Personen, wie z.B. Handwerker, Caterer

4 Bausteine für die Umsetzung

4.1 Aus- und Fortbildung

Wenn unsere Einrichtung ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag nachkommen will, muss ihr pädagogisches Personal die aktuellen pädagogischen Erkenntnisse und Methoden anwenden können.

Wir orientieren uns hauptsächlich am Fortbildungsprogramm des evangelischen Landesverbandes Bayern (evkita-bayern).

Teilnahme an Fortbildungen ist für uns verbindlich. Die Auswahl der Fortbildungen richtet sich nach:

- den Bedürfnissen und der Situation in der Kita
- dem Bedarf der einzelnen Gruppen
- dem Schulungsbedarf und Interesse des einzelnen Mitarbeitenden

Zu aktuellen, wichtigen Themen organisieren wir Team-Fortbildungen oder Inhouse-Schulungen.

Es ist wichtig, dass alle Mitarbeiter*innen immer wieder auf den neuesten Stand beim Thema Prävention sexualisierter Gewalt gebracht werden und ihr Wissen auffrischen können.

4.2 Personalauswahl und Personalentwicklung

4.2.1 Personalauswahl

Personalauswahl und Personalentwicklung sind wichtige Bausteine im Kinderschutz. Mit der Personalauswahl wird bestimmt, wer in Zukunft mit den Kindern arbeiten wird. Der Träger ist in der Verantwortung Mitarbeiter*innen einzustellen, denen vertrauenswürdig Schutzbefohlene anvertraut werden können.

Bei Neueinstellung von Mitarbeiter*innen informiert die Leitung den Bewerber über die Regeln der Kindertagesstätte, der Konzeption und ihrem Schutzkonzept zur Prävention.. Bei Bedarf werden Bewerber*innen zu einem Probe-Arbeitstag eingeladen. Dadurch kann ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung der betreffenden Person gewonnen werden.

Bei der Personalauswahl achten wir auf verschiedene Punkte:

1. Bewerbungsunterlagen

Wir analysieren die Bewerbungsunterlagen und achten auf folgende Kriterien:

- Gab es einen häufigen Stellenwechsel?
- Liegen nur Arbeitsbescheinigungen statt qualifiziertem Zeugnis vor?
- Fehlen in den Bewerbungsunterlagen Zeugnisse?
- Gab es Lücken im Lebenslauf?

Die angeführten Beispiele lassen natürlich nicht unmittelbar auf potentielle Täter*innen schließen, denn für alle Punkte kann es auch ganz plausible Begründungen geben. Auffälligkeiten sprechen wir im Bewerbungsgespräch an, zum bestmöglichen Schutz der Kinder und der Mitarbeitenden.

Für Schülerpraktikant*innen gibt es in der Regel kein Bewerbungsverfahren, hier entscheiden wir anhand unseres Eindrucks im Erstgespräch und möglicher Einschätzungen Dritter.

2. Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch werden spezifische Fragen, die sich aus den Bewerbungsunterlagen ergeben haben, von der Leitung angesprochen.

Es wird deutlich gemacht, dass es in unserer Einrichtung ein Schutzkonzept gibt. Der dazugehörige Verhaltenskodex bietet eine sehr gute Grundlage, über Präventionsanliegen und Präventionsmaßnahmen zu sprechen.

Das Schutzkonzept und der Verhaltenskodex wird dem Bewerber ausgehändigt.

Mögliche Einstiegsfragen in das Thema (je nach Situation):

- „Gab es in den Einrichtungen, in denen Sie davor gearbeitet haben, auch ein Schutzkonzept?“

- „Haben Sie an Präventionsmaßnahmen, einer Fortbildung oder einem Fachtag zum Thema Kinderschutz teilgenommen?“
- „Was bedeutet für Sie professionelle Nähe und professionelle Distanz?“

Im Gespräch wird auf die Rahmenordnung zur Prävention und die damit verbundenen Verpflichtungen hingewiesen:

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, welches alle 5 Jahre erneuert werden muss
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex zum Schutz der Kinder
- Berücksichtigung weiterer Regelungen / Konzeptionen

3. Arbeitsvertrag/ Einsatzbeginn

Wir nutzen die Probezeit, um uns ein Bild über die fachlichen und persönlichen Kompetenzen neuer Mitarbeiter*innen in der professionellen Beziehungsgestaltung zu machen.

Gleiches gilt für den Beginn des Einsatzes bei Schülerpraktikant*innen, sowie den Fachkräften von Fördereinrichtungen.

Des Weiteren ist der Träger verpflichtet, keine Personen zu beschäftigen, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs.1 Satz1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies gilt auch für Honorarkräfte, sowie für neben- oder ehrenamtlich tätige Personen, soweit diese die Kinder beaufsichtigen, betreuen oder erziehen oder einen vergleichbaren Kontakt haben (dies gilt auch für alle Praktikant*innen, sobald das strafmündige Alter erreicht wurde).

4.2.2 Personalentwicklung

Fort- und Weiterbildung:

Zur Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit und Haltung des Personals muss sich die Bereitschaft der Mitarbeiter*innen zur Auseinandersetzung mit dieser Thematik stetig weiterentwickeln. Das Interesse und die Bereitschaft der Mitarbeiter*innen an Fort- und

Weiterbildungen zu diesem sensiblen Thema werden von der Leitung sowohl unterstützt als auch forciert.

Zudem wird das Thema Kinderschutz immer wieder in unsere Teamgespräche oder an unseren gemeinsamen Planungstagen mit einfließen. Somit arbeiten wir kontinuierlich an unserem Schutzkonzept für Kinder weiter und aktualisieren dieses.

Kritikgespräch / Mitarbeiter*innengespräche:

In diesen Gesprächen werden von der Leitung nicht geduldete Grenzverletzungen und Fehlverhalten gegenüber den Teammitgliedern und Kindern offengelegt. Im Sinne einer fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung motiviert sie ebenso das Team, gegenseitig konstruktive Kritik auszuüben und gemeinsam Situationen zu reflektieren. Auch wenn der Verhaltenskodex einen Rahmen für das Miteinander gibt, kann es dennoch zu Grenzverletzungen und Fehlverhalten kommen. Nur durch gegenseitige Reflexion und ansprechen des grenzverletzenden Verhaltens oder Übertretung des Verhaltenskodex, hat die Person die Möglichkeit, ihr Verhalten zu verbessern.

4.3 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

4.3.1 Regeln für das Team - der Umgang mit Nähe und Distanz (Verhaltensampel)

Das Ziel der Einrichtung ist es, Gewalt in jeglicher Form zu verhindern. Um dies zu erreichen, halten sich alle Mitarbeiter*innen an den Verhaltenskodex, der verbindliche Verhaltensweisen im professionellen Umgang mit Nähe und Distanz definiert. Zudem dient er als Leitfaden, der Sicherheit und Orientierung.

Für eine gelungene Umsetzung hält sich das Team an folgende Punkte:

- Wir achten auf die Einhaltung der Intimsphäre der Kinder.
- Wir kommunizieren immer wertschätzend mit den Kindern.
- Ein „Nein“ des Kindes wird akzeptiert und nur im Notfall (z.B. bei Fremd- oder Eigengefährdung) übergangen.
- Wir küssen die Kinder nicht.
- Kinder werden nicht „einfach so“ oder gegen ihren Willen auf den Schoß genommen oder an sich gezogen.

- Wir vermeiden von uns ausgehende körperliche Nähe zu den Kindern, reagieren aber einfühlsam auf den kindlichen Impuls, ebenso wenn das Kind Trost sucht.
- Die Kinder halten sich nicht unbekleidet im Haus oder im Außenspielbereich auf. Muss sich ein Kind umziehen, so wird auf Diskretion und Sichtschutz geachtet. Dies gilt auch beim Wickeln (geschlossene Wickelraumtür, besonders während der Bring- und Abholzeiten).
- Wenn die Kinder im Sommer planschen wollen, tragen sie Badebekleidung.
- Geschenke an die Kinder, zum Beispiel zum Geburtstag, werden im Namen des Gruppenteams gemacht, nicht von einzelnen Mitarbeiter*innen.
- Wir beachten den Entwicklungsstand, das Sozialverhalten, mögliche Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, wenn sich Kinder im Rahmen der Verselbstständigung unter loser Aufsicht im Haus aufhalten (teilloffenes Konzept).
- Schüler*innen, Kurzzeit-Praktikant*innen, Hospitant*innen, neue Aushilfen, etc. wickeln grundsätzlich nicht.
- Schüler*innen, Praktikant*innen (außer Berufspraktikant*innen im Anerkennungsjahr) und Hospitant*innen lassen wir nicht alleine mit den Kindern.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und achten auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt.
- Wir sprechen wertschätzend miteinander.
- Mitarbeiter*innen und auch Praktikant*innen, als auch Eltern wahren den Datenschutz und machen keine Angaben über andere Personen.
- Die Kinder werden ausschließlich abholberechtigten Personen übergeben (im Vertrag benannte Personen oder kurzfristig von den Eltern bestellte oder benannte Personen).
- Wir achten darauf, dass sich Dritte (z.B. Handwerker, Postboten usw.) nicht unbeaufsichtigt im Haus aufhalten.
- Wir erfragen bei jedem Klingeln über die Gegensprechanlage, wer ins Haus möchte, und lassen keine Unbefugten herein. Sollte nicht erkennbar sein, wer vor der Tür steht, wird diese nur persönlich und nicht über die Gegensprechanlage geöffnet.

Folgende Punkte beachten wir bei „verdächtigen“ Situationen:

- Wenn beunruhigende oder „komische“ Situationen beobachtet werden, wird die Person direkt darauf angesprochen und die Situation geklärt.
- Bestehen dennoch Zweifel an der Plausibilität der Erklärung, wird die Einrichtungsleitung hinzugezogen und die Situation mit ihr besprochen. Sie entscheidet dann, wie weiter zu verfahren ist.
- In akuten Gefahrensituationen greifen wir sofort ein und entscheiden danach mit Kolleg*innen und Eltern, wie wir weiter vorgehen.
- Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir genau zu und zeigen Verständnis. Wir dokumentieren die Aussagen der Kinder so wortwörtlich wie möglich. Wir ziehen die Einrichtungsleitung hinzu und besprechen das weitere Vorgehen im Rahmen von §8a SGB VIII.

Verhalten des pädagogischen Personals während des Freispiels:

Während der Freispielzeit können sich Kinder in allen Bereichen frei entfalten und entwickeln. Sie suchen sich ihre Spielpartner und ihr Spielmaterial selbst aus. Sie bestimmen (je nach Möglichkeiten) den Ort, den Verlauf und die Dauer des Spiels. Somit ist das Freispiel von großer Bedeutung für die Kinder.

Die Aufgabe der Pädagog*innen ist es, die Kinder zu beobachten, bei Bedarf Anregungen zu geben, anzuleiten, bei Konflikten gezielt einzugreifen, einen Überblick über das Gruppengeschehen zu haben und Zeit für die einzelnen Kinder und ihre Bedürfnisse zu nehmen.

Das Einschreiten in Situationen oder in Spielhandlungen erfolgt dann, bevor oder wenn das Kind sich oder andere gefährdet. Zum Beispiel bei der Sexualpädagogik. In der Einrichtung wird den Kindern der Raum gegeben, sich geschützt und altersgemäß entwickeln zu können. Die Mitarbeiter*innen sind kontinuierlich in der Beobachtungshaltung, nehmen die Bedürfnisse der Kinder wahr und gehen situationsentsprechend darauf ein. Körperteile und Geschlechtsorgane, werden so benannt wie sie auch heißen und die Fragen der Kinder ihrem Entwicklungsstand gerecht beantwortet. Die Kinder werden von den Mitarbeitern im Kennenlernen ihres eigenem Geschlechts alters- und entwicklungsgerecht unterstützt. Konversationen bezüglich diesem Themas bei den Kindern untereinander werden zugelassen und der Umgang mit

Doktorspielen geregelt. Auf alle Fragen wird stets offen eingegangen und dabei auch Material für Rollenspiele zur Verfügung gestellt. Von elementarer Wichtigkeit ist auch hierbei wieder der regelmäßige Kontakt und Informationsaustausch mit den Eltern, um Befürchtungen und Unsicherheiten zu dieser Thematik abzubauen.

Verhalten des pädagogischen Personals in Essenssituationen:

Essen und Trinken ist ebenfalls ein Grundbedürfnis und wird stets ernst genommen und erfüllt. Auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung der Kinder wird geachtet.

Trinken ist während der Mahlzeiten erlaubt und erwünscht. Anfang und Ende des gemeinsamen Essens werden stets angekündigt, wobei darauf geachtet wird, dass jedes Kind ausreichend Zeit zum Essen und Trinken bekommt. Das Kind wird nicht zum Essen und Trinken gezwungen und entscheidet dabei frei in welcher Reihenfolge und welche Menge es zu sich nehmen möchte. Die Kinder dürfen Essen stehen lassen, sie müssen nicht aufessen. Auf Unverträglichkeiten, Allergien und religiöse Gründe, welche zu einer Einschränkung bei der Lebensmittelauswahl führen, nehmen wir Rücksicht.

Verhalten des pädagogischen Personals während der Ruhe- und Schlafenszeit:

In unserem Regelbereich befinden sich mehrere Rückzugs- und Entspannungsmöglichkeiten, bei denen die Kinder jederzeit selbst entscheiden können, wenn es für ihr eigenes aktuelles Wohlbefinden wichtig ist. Hierbei wird die Privatsphäre der Kinder und dass diese die Dauer ihrer Ruhephasen selbst bestimmen können.

Durch Absprache in der Gruppe wird das regelmäßige Zu-Bettgehen und die Übernahme der Schlafwache bestimmt.

Sofern von den Kindern erwünscht, erfolgt hierbei auch direkter Körperkontakt. Dabei gilt die pädagogischen Handlungen als oberste Priorität und Berührungen wie z.B. unter der Decke oder unter der Kleidung erfolgt nicht.

Auch hier gilt stets, dass kein Kind zum Schlafen gezwungen wird, sondern immer noch die Grundbedürfnisse der Kinder im Vordergrund stehen. Sofern von den Kindern erwünscht können sie ihr Kuscheltier und / oder Schnuller zur Bedürfnisbefriedigung dabeihaben.

Verhalten des pädagogischen Personals bei der Sauberkeitserziehung:

Die Privat- und Intimsphäre der Kinder werden ausnahmslos bei der Sauberkeitserziehung (Toilettengang, Wickeln,...) beachtet und geschützt.

Vorrangig wird das Wickeln in einer Eins- zu- Eins Situation von festen Teammitgliedern in einem geschützten Raum übernommen.

Hierbei gilt stets das Recht des Kindes, selbst entscheiden zu dürfen, ob es durch eine bestimmte Bezugsperson (falls vorhanden) gewickelt werden möchte oder nicht. Werden Wickelkinder an Penis, Scheiden-Umfeld und Po sauber gemacht, wird dies sprachlich begleitet.

Über Absprache und Informationsaustausch sprechen sich die einzelnen Mitarbeiter*innen über die Begleitung der Sauberkeitserziehung und des Toilettengangs ab. Hierbei ist auch vor allem der Austausch mit den Eltern von größter Wichtigkeit.

Die Signale der Kinder werden von den Mitarbeiter*innen beim Toilettengang wahrgenommen und individuell begleitet. (altersgemäß und bedürfnisorientiert)

Mit Kooperation des Elternhauses unterstützen die Mitarbeiter*innen den eigenen Rhythmus, welches die Kinder bei der Sauberkeitserziehung benötigen.

Durch positive Formulierungen werden die Kinder in einem geschütztem Raum sprachlich begleitet und motiviert sich selbst abzutupfen. Gelingt dies noch nicht selbstständig, helfen wir den Kindern und begleiten dies sprachlich.

Grundsätzlich haben Kinder das Recht, selbst zu entscheiden, wann sie zur Toilette gehen. Wir haben allerdings das Recht, Kinder auf die Toilette zu schicken, wenn die Situation dies erfordert (z.B. vor dem Schlafengehen, vor einem Ausflug, etc.)

Verhalten des pädagogischen Personals in Bezug auf Mediennutzung:

Die Mitarbeiter sind dazu verpflichtet sich an die Befolgung der Datenschutzbestimmung zu halten. Für den Fall, dass keine Einwilligung der Eltern, bezüglich Fotos und Videos von ihrem Kind, vorliegt, darf dieses auch nicht gefilmt und fotografiert werden. Wir respektieren, wenn Kinder nicht fotografiert werden wollen. Das Fotografieren von einem Kind in unbekleidetem Zustand oder in anzüglichen Posen ist absolut verboten.

Fotos und Videos auf den Laptops und dem Computer werden am Ende des Kindergarten- und Krippenjahres gelöscht.

Verhalten des pädagogischen Personals bei der Gesundheitserziehung:

Sonnencreme/ Wasserspiele

Während der Sonnentage sind die Kinder mit Sonnencreme einzucremen, wobei die Eltern dazu angehalten werden diese auch bereits morgens einzucremen und für eine geeignete Kopfbedeckung zu sorgen. Dabei ist auch wichtig, dass jedes Kind eine eigene Sonnencreme verfügt, um Allergien oder Unverträglichkeiten vermeiden zu können. Im Laufe des Tages ist es notwendig, den Sonnenschutzfaktor zu erneuern und somit noch einmal Sonnencreme aufzutragen. Bei Wasserspielen benötigen die Kinder eigene Schwimmwindeln oder Badesachen (Badehose, Bikini). Die Aufsichtspflicht ist hierbei stets gewährleistet.

Medikamentenvergabe

Mitarbeiter verabreichen lediglich Medikamente für Notfälle, wobei hier ein Notfallplan / Medikamentenplan von dem behandelndem Arzt des Kindes für den präzisen Ablauf und die richtige Dosierung benötigt wird.

Bewegungsangebote in- und außerhalb der Einrichtung

Damit die natürlichen Bewegungsbedürfnisse der Kinder erfüllt werden können, befinden sich verschiedene Bewegungsangebote und Möglichkeiten in- und außerhalb der Einrichtung (Turnhalle, Garten mit Möglichkeiten zum Klettern und Balancieren, Ausflug auf den Spielplatz).

An oberster Priorität steht hierbei auch stets die Aufsichtspflicht und die Erkennung und Beseitigung potentieller Gefahrenquellen.

Alle Räume, Freiflächen, Kletter- und Spielgeräte müssen unfallsicher sein und auf Gefahrenquellen werden die Kinder hingewiesen und damit vertraut gemacht.

Besprochene Regeln werden stets eingehalten.

Bewegungsparcours werden durch Matten immer abgesichert und bei schwierigen Übungen wird Hilfestellung geleistet.

Je nach Entwicklungsstand, Gruppengröße und Alter dürfen die Kinder während der Freispielzeit alleine den Garten oder die Turnhalle zum Spielen nutzen. Kinder unter drei Jahren dürfen niemals unbeaufsichtigt bleiben.

Die Verhaltensampel unserer Einrichtung:

Dieses Verhalten geht NICHT!

- Intimsphäre missachten (wickeln, umziehen im ungeschützten Bereich)
- Kinder wickeln, umziehen, abwischen ohne Einverständnis der Kinder
- Intim anfassen
- Psychische Gewalt
- Machtausübung, Machtspielchen -> Dem Kind überlegen sein
- Physische Gewalt
- Vulgäre Sprache
- Vorurteile
- Erniedrigung
- Ignorieren der kindlichen Bedürfnisse
- Demütigen
- Sexuelle Übergriffe
- Körperliche Grenzen nicht einhalten
- Stigmatisierung
- Aufsichtspflicht vernachlässigen
- Kinder (vor allen) vorführen
- Zum Essen zwingen (Essen in den Mund schieben)
- Kinder zum Schlafen zwingen
- Grenzen überschreiten („Nein heißt Nein!“)
- Körperkontakt ohne Einverständnis
- Beleidigungen
- Kinder an fremde Personen geben
- Bewusst Hilfe verweigern
- Kinder einsperren / Türen zusperren
- Datenschutzvereinbarungen missachten

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich!

Folgende Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden:

- Wickel- und/oder Toilettensituation, wenn die vom Kind gewünschte Person nicht da ist
- Kosenamen
- Anschreien
- Aus der Situation rausnehmen (Auszeit)
- Körperliche Überlegenheit
- Stimme erheben (um evtl. Gefahren zu vermeiden, schimpfen)
- Fehlverhalten vor anderen ansprechen
- Über die Grenzen eines Kindes gehen (wickeln, umziehen muss in bestimmten Situationen gemacht werden)
- Essen probieren lassen
- Weinen lassen (wenn dies aus Trotz geschieht)
- Personaltausch, Bezugserzieher*in nicht da
- Im Befehlstone reden
- Auslachen (Schadenfreude)
- Ironie gegenüber dem Kind
- Überfordern/unterfordern
- Verabredungen/Versprechungen nicht einhalten
- Inkonsequentes Handeln
- Ständiges oberflächliches Loben und Belohnungen

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig!

- Kuscheleinheiten vom Kind aus
- Partizipation (Kann und/oder darf ich dir helfen?)
- Keine Vorurteile
- Ressourcenorientiertes Arbeiten
- Toleranz
- Auf Augenhöhe mit dem Kind agieren
- Liebevoller und wertschätzender Umgang
- Transparenz/Kommunikation
- Alle Grenzen wahren und schützen
- Respektieren der körperlichen und psychischen Grenzen
- Reflektiertes Verhalten
- Klare Regeln für Kinder und Personal
- Transparente Kommunikation mit Kindern
- Angemessenes Lob
- Förderung und Begleitung
- Autonomie fördern
- Kinder so annehmen und respektieren wie sie sind
- Situationsorientiertes Arbeiten
- Jedes Kind ist willkommen (unabhängig von Herkunft, Religion, Hintergrund...)
- Den Gefühlen der Kinder Raum geben
- Aufmerksamkeit, zuhören

4.3.2 Regeln für Kinder in Bezug auf Nähe und Distanz

Kinder sind ständig auf der Suche nach Nähe.

Sei es zu Erwachsenenpersonen oder zu Kindern. Hier ist darauf zu achten, dass Kinder lernen und erkennen, wieviel Nähe oder Distanz mein Gegenüber möchte oder auch nicht.

Dies wird den Kindern vermittelt durch:

- Vorbildfunktion der Erzieher*innen
- Gespräche im Morgenkreis
- Gespräche mit Kindern unter Kindern
- Übungen im Turnen „Nähe und Distanz“
- Mit den Kindern gemeinsame Regeln erarbeiten und besprechen
- durch Bilderbücher, Gesichtsausdrücke

Wird ein überschreiten beobachtet, werden alle Beteiligten gehört und gemeinsam an Lösungsmöglichkeiten gesucht. Hierbei unterstützt sie die/der pädagogische Mitarbeiter*in.

Überschreitungen können verbal, physisch, psychisch oder sexuell sein.

Im sexualpädagogischem Bereich ist es von Nöten zu wissen, dass Kinder ihren eigenen Körper erforschen und das Interesse am Geschlecht haben. Das gehört zur „normalen“ kindlichen Entwicklung. Kinder initiieren „Doktorspiele“ und spielen nach, was sie bei Arztbesuchen erlebt haben oder untersuchen sich gerne auch mal gründlicher. Diese Rollenspiele gehören zur kindlichen Entwicklung. Je nach Entwicklungsstand sind sie unterschiedlich ausgeprägt und Teil der Identitätsentwicklung. Solch ein Spiel wird zugelassen und soll an einem dafür bestimmten, geschützten Ort mit klaren Regeln stattfinden, ohne dass sich die Kinder weggeschickt fühlen.

Hierfür gibt es in unserer Einrichtung Regeln, die wir im Team erarbeitet haben. Diese werden den Kindern auch vermittelt und es wird eingeschritten, wenn die Regeln nicht eingehalten werden. Es ist ausschließlich ein Spiel zwischen Kindern.

Folgende Regeln gelten:

- Unterwäsche bleibt immer angezogen
- Es werden keine Fremdgegenstände in Körperöffnungen gesteckt.
- Die Kinder sollen in etwa dem gleichen Alter sein.
- Wenn ein Kind „Nein“ oder „Stopp!“ sagt, muss das andere Kind aufhören.

Das Spiel wird weitgehend beobachtet. Es wird eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper (Gegenstände) oder die kindlichen Handlungen entsteht, oder wenn das „Nein“ des Kindes nicht beachtet wird.

4.3.3. Regeln für Eltern und externe Personen in Bezug auf Nähe und Distanz

Ein respektvoller Umgang ist von Seiten der Eltern als auch von externe Personen zu pflegen.

Alle Kinder haben ein hohes Bedürfnis an Kontakt und Nähe. Dies birgt für sie eine hohe Gefahr und könnte ausgenutzt werden. Aufgrund ihrer sprachlichen Entwicklung sind sie meist noch nicht in der Lage sich zu äußern. Deshalb halten sich Eltern und externe Personen nicht alleine mit Kindern in Räumlichkeiten auf.

Eltern haben kein Recht andere Kinder zu beschimpfen, sie anzufassen oder sich ihnen gegenüber nicht respektvoll zu äußern.

4.4 Beratungs- und Beschwerdewege

Eine Beschwerde ist ein selbstverständlicher Bestandteil einer offenen transparenten Kultur unserer Einrichtung. Für alle Beteiligten, Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen müssen die Beschwerdewege klar und verständlich sein. Alle Beschwerden werden erst angenommen, bearbeitet und schriftlich dokumentiert. Im Anschluss wird eine Rückmeldung an alle Beteiligten gegeben. Vereinbarte Maßnahmen werden überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

Beschwerde-Möglichkeit der Kita-Kinder, welche durch folgende Methoden unterstützt wird:

- Aktives Zuhören der Betreuer*innen und ein „offenes Ohr“ für persönliche Belange der Kinder
- Regelmäßige Besprechung der Regeln, damit Kinder Verständnis für diese entwickeln
- Gruppengespräche im Morgenkreis zu Konflikt- und Regelsituationen
- Das Angebot zu vertraulichen Einzel- bzw. Kleingruppengesprächen mit den beteiligten Kindern aus vorhergegangenen Konfliktsituationen
- Kinder ermutigen selbstbewusst ihre Rechte, Bedürfnisse und Kritik zu benennen und sich dafür einzusetzen

Beschwerde-Möglichkeit der Eltern:

- Tür- und Angelgespräche beim Bringen und Abholen
- Eingewöhnungsgespräch (dies findet ca. 6-8 Wochen nach der Eingewöhnung statt)
- Entwicklungsgespräch mit Terminvereinbarung über die Liste an der Gruppentüre (1x jährlich)
- Gesprächsangebot bei Problemen und Konflikten mit der Gruppenleitung oder Einrichtungsleitung nach Terminvereinbarung
- Jährliche Elternbefragung
- Elternbeirat steht jederzeit zur Verfügung (Telefonliste)

Beschwerde- und Beratungsmöglichkeit der Mitarbeiter*innen:

- Im Kleinteam
- Im Gesamtteam
- Persönlich mit der Einrichtungsleitung
- Im Gespräch mit dem Dienstgeber (Pfarrerin Anja Fuchs)
- Im Gespräch mit der Mitarbeitervertretung
- Fachberatung des evangelischen Kita-Verbandes

- Jugendamt
- Frühförderung

4.5 Intervention

4.5.1 Definition der „Kindeswohlgefährdung“

“Kindeswohlgefährdung ist das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßstab gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, (wie z.B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien) das zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/ oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.”

(aus: <https://www.willkommen-kinder.de/downloads/>

[Kinderschutzleitfaden Kindeswohlgefahrdung Was ist das eigentlich.pdf](https://www.willkommen-kinder.de/downloads/Kinderschutzleitfaden_Kindeswohlgefahrdung_Was_ist_das_eigentlich.pdf))

4.5.2 Formen der Kindeswohlgefährdung

Verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung können sein:

Physische Gewalt

=alle Handlungen, die zu einer körperlichen Verletzung eines Kindes führen, wie beispielsweise zu Blutergüssen, Prellungen, Bisswunden, Verbrennungen, Knochenbrüche, usw.

Psychische Gewalt

=Abhängigkeiten und das Verhalten des Kindes wird ausgenutzt, um körperliche, sexuelle und emotionale Gewalt auszuüben. Erniedrigungen durch Worte, Diskriminierung, Anschreien, Verwahrlosung, Manipulation, Liebesentzug bis hin zu Bedrohungen und offener Verachtung.¹

Sexualisierte Gewalt

¹ Unicef, <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

=jede sexuelle Handlung an und mit Kindern, die gegen deren Willen geschieht oder der sie aufgrund von körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.² Sexuelle Gewalt ist alters- und geschlechtsunabhängig.

Verbale Gewalt

Wird eingesetzt, um ein Kind zum Schweigen zu bringen, es einzuschüchtern, ihm zu drohen oder ihm Schuldgefühle einzureden.

4.5.3 Vorgehen bei Anzeichen der Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)

Alle Mitarbeitenden in unserer Einrichtung sind verpflichtet, Hinweise auf das Vorliegen eines Missbrauchs, einer strafbaren Handlung oder einer Grenzverletzung durch Mitarbeitende oder Ehrenamtliche unverzüglich der Leitung zu melden.

Um das Kindeswohl und die Arbeitsfähigkeit in Krisensituationen gewährleisten zu können, ist es wichtig die Situation nachhaltig aufzuarbeiten.

Die Vorgehensweise zielt immer auf den Schutz der Beteiligten, sowie auf eine transparente Bearbeitung und zeitnahe Klärung des Vorfalls oder der Vermutung.

Im Krisenfall braucht es baldmöglichst das Einleiten von Intervention. Alle Mitarbeiter*innen wissen über die notwendigen Schritte, welche zu tun sind, bescheid.

Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch/sexualisierte Gewalt:

- Die Einrichtungsleitung wird unverzüglich umfassend informiert
- Der Träger wird umgehend informiert
- Der Verdacht wird während des gesamten Prozesses genauestens dokumentiert. Alle Fakten und diesbezüglichen Gespräche werden dokumentiert.
- Der Verdacht wird so schnell wie möglich mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ besprochen
- Kann der Verdacht nicht ausgeräumt werden, wird der Träger über das Ergebnis des Gespräches mit der insoweit erfahrenen Fachkraft informiert und die weiteren Schritte eingeleitet.
- Es ergeht Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde
- Bei strafrechtlichem Vorwurf wird geklärt, durch wen eine Strafanzeige erfolgt.

² Unicef, <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

- Handelt es sich bei dem/der Beschuldigten um eine*n Mitarbeiter*in der Einrichtung wird diese*r sofort vom Dienst freigestellt.
- Personal, Mitarbeitervertretung und Elternbeirat werden über die Freistellung informiert, bei Bedarf wird ein Elternabend durchgeführt
- Angebot von Hilfen und Krisenbegleitung für die Betroffenen, d.h. Begleitung der Betroffenen, der Einrichtungsleitung und des Kita-Teams, der Eltern, Durchführung und Begleitung eines Elterninformationsabends, Vermittlung von Beratungsstellen, Begleitungs- und Supervisionsangeboten
- Das Schutzkonzept der Einrichtung wird geprüft und überarbeitet (Rekonstruktion der Täterstrategien und Gegenmaßnahmen)

Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII):

- Der Verdacht wird während des ganzen Prozesses genauestens dokumentiert, alle Fakten und diesbezüglichen Gespräche werden schriftlich protokolliert.
- Die Einrichtungsleitung wird umfassend informiert.
- Im betreffenden Gruppenteam findet eine Fallbesprechung und kollegiale Beratung mit der Einrichtungsleitung statt.
- Sollte nach der kollegialen Beratung eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden können, informiert die Einrichtungsleitung den Träger über den Verdacht. Auch über den weiteren Verlauf wird der Träger rechtzeitig und umfassend informiert.
- Für die weitere Gefährdungseinschätzung wenden wir uns unverzüglich an die „insoweit erfahrene Fachkraft“.
- Hier wird gemeinsam die Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen.
- Erkennt die insoweit erfahrene Fachkraft eine Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII, erfolgt durch sie die Meldung an das Jugendamt.
- Erkennen wir oder die insoweit erfahrene Fachkraft gewisse Gefährdungsrisiken oder Unterstützungsbedarf bei den Personensorgeberechtigten fest, wirken wir intensiv auf die Inanspruchnahme von Hilfsangeboten und Unterstützungsmöglichkeiten hin.
- Werden diese Anregungen und Hilfen von den Sorgeberechtigten nicht in Anspruch genommen und besteht deshalb weiterhin eine Gefährdung, sind wir wieder zum oben beschriebenen Vorgehen verpflichtet.

Als allgemeines Regelwerk für jedes Mitglied im Team gilt es:

- Ruhe zu bewahren
- Situationen zu dokumentieren
- der Austausch mit einzelnen Kolleg*innen, also einer selbstgewählten Vertrauensperson den Täter nicht anzusprechen
- das eigene Verhalten und eigene Wahrnehmung zu überdenken und Situationen an die Einrichtungsleitung weiterzuleiten.

4.6 Qualitätsmanagement

Die Anforderungen an eine Kindertagesstätte und ihre Aufgaben unterliegen einem fortlaufenden Wandel. Als „ständig lernende“ Einrichtung müssen wir unser Profil, unsere Aufgaben und unser Angebot immer wieder überprüfen und den sich laufend verändernden Bedingungen sinnvoll anpassen.

Einrichtungsleitung und Team müssen genau über Verfahrenswege im Fall von Vermutung und Verdacht Bescheid wissen. Dazu ist eine kontinuierliche Schulung, zum Beispiel durch Fortbildungen zum Thema Kinderschutz oder Kindeswohlgefährdung und Auseinandersetzung mit dem Thema notwendig.

Voraussetzung für die qualitativ hochwertige Arbeit ist eine fachkompetente, gruppenübergreifende und positive Zusammenarbeit aller Mitarbeitenden im Team. Gemeinsam versuchen wir das individuell Beste für die uns anvertrauten Kinder zu erreichen und Gefahren zu vermeiden und abzuwenden. Wir helfen uns gegenseitig (z.B. kollegiale Beratung), und tauschen intensiv Erfahrungen, Beobachtungen und Informationen aus (z.B. Fallbesprechung in der Teamsitzung oder Austausch von Beobachtungen über Kinder) .

Eines der wichtigsten Instrumente zur Qualitätssicherung ist die Festschreibung unserer pädagogischen Arbeit in einer verbindlichen Konzeption und dem Kinderschutzkonzept. Unsere Konzeption und das Kinderschutzkonzept ist auf unserer Homepage ständig einsehbar und kann herunter geladen werden. Zudem ist es in Papierform an unserem Elternregal einsehbar.

Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen meiner Tätigkeit im Haus für Kinder Dreieinigkeit

Familienname: _____
Vorname: _____
Straße: _____
Wohnort: _____

Verpflichtung für mein Wirken in der kirchlichen Arbeit, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Mein Wirken im Haus für Kinder Dreieinigkeit orientiert sich am christlichen Menschenbild und ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen verpflichte ich mich zu einem Grenzen achtenden Verhalten:

1. Meine Arbeit ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Die Rechte und Würde Aller werden von mir geachtet.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz zu den uns Anvertrauten um. Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen werden von mir respektiert. Körperkontakt findet in angemessener Weise statt.
3. Mein Handeln als pädagogische*r Mitarbeiter*in ist nachvollziehbar und ehrlich und ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Diskriminierendes, gewalttätiges und grenzüberschreitendes (sexualisiertes) Verhalten in Wort oder Tat werde ich nicht tolerieren. Dagegen wird aktiv Stellung bezogen. Werden Grenzverletzungen wahrgenommen, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich bin mir dessen bewusst, dass jegliche Form von (sexualisierter, psychischer und physischer) Gewalt disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Für pädagogische Mitarbeiter*innen:

- Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann. Ich nehme Hilfe zur Klärung und Unterstützung in Anspruch.
- Ich habe das Schutzkonzept meiner Einrichtung gelesen und verpflichte mich, dieses im Alltag umzusetzen.
- Ich habe den Verhaltenskodex meiner Einrichtung gelesen und verpflichte mich danach zu handeln.

Für Einrichtungsleitungen:

- Ich bin mir meiner Verantwortung als Leitung für die Umsetzung des Schutzkonzepts im Alltag bewusst und verpflichte mich, dieses gemeinsam mit dem Team fortzuschreiben und weiterzuentwickeln.
- Neue Mitarbeiter*innen werden von mir über das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex in Kenntnis gesetzt.

Ort, Datum, Unterschrift

Adressen / Ansprechpartner

Einrichtung Haus für Kinder Dreieinigkeit

Obere Seitenstraße 14
90429 Nürnberg
0911 / 268514
kiga@dreieinigkeit.de
Leitung: Verena Freimark
stellv. Leitung: Michaela Fehler

Träger Haus für Kinder Dreieinigkeit

Pfr. Anja Fuchs
Müllnerstraße 29
90429 Nürnberg
0911 / 263296
pfarramt@dreieinigkeit.de

Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) Nürnberg Mitteilung zu gefährdeten Kindern

Kinderschutz-Hotline
Telefon 09 11 / 2 31-33 33

zuständige Jugendamt

Jugendamt der Stadt Nürnberg
Dietzstraße 4
90443 Nürnberg
Tel. 0911 / 2 31 – 0

Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in München

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Winzererstraße 9
80797 München
Tel. 089 / 12 61 01

Evangelischer Landesverband

Vestnertorgraben 1
90408 Nürnberg
0911 / 367790
info@evkita-bayern.de

Wildwasser Nürnberg e.V.

Fachberatung für Mädchen und Frauen gegen sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt

Rückertstraße 1
90419 Nürnberg
0911 / 331330
info@wildwasser-nuernberg.de